



Die neue Ersatzbaustoffverordnung - eine erste Zwischenbilanz

Überblick

- Mantelverordnung
- Ersatzbaustoffverordnung
- Bundeseinheitliche Regelungen
- Güteüberwachung
- Zwischenbilanz
- Ausblick
- Fazit

Mantelverordnung

Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlasten- verordnung und zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung

vom 9. Juli 2021*

Verordnung zur Änderung der Ersatzbaustoffverordnung und der Brennstoffwechsel-Gasmangellage-Verordnung

vom 13. Juli 2023**

Die Verordnungen treten am 1. August 2023 in Kraft

*Veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Jahrgang 2021 Teil I Nr. 43, am 16. Juli 2021

**Veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Jahrgang 2023 Teil I Nr. 186, am 18. Juli 2023

Mantelverordnung

Ziele sind:

- die im Sinne des § 6 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) bestmögliche Verwertung von mineralischen Abfällen zu gewährleisten (Abfallhierarchie) sowie
- die Anforderungen an die nachhaltige Sicherung und Wiederherstellung der Funktionen des Bodens im Sinne des § 1 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) näher zu bestimmen bzw. an den gegenwärtigen Stand der Erkenntnisse anzupassen
- Wiederverwendungs- und Recyclingquoten sollen weiter erhöht werden
- Ressourcenschonung (Deponieraum)

Mantelverordnung

Es wird postuliert:

- Akzeptanz für mineralische Ersatzbaustoffe wird verbessert
- Stoffstromverschiebungen in Richtung Deponierung bzw. Verringerung der Verwertungsquoten werden nicht erwartet
- Kostensteigerungen bei Bauvorhaben sind nicht begründbar
- verbesserter Schutz der Umwelt in Deutschland durch Förderung der Ziele der Kreislaufwirtschaft
- Gewährleistung eines hohen Niveaus des Grundwasser- und Bodenschutzes bei der Verwertung mineralischer Abfälle

Ersatzbaustoffverordnung (EBV)

„Werkzeuge“ zur Erreichung der Ziele

- bundeseinheitliche Regelungen
- hohe Umwelt-Qualität der Ersatzbaustoffe
- Gleichwertigkeit von Ersatzbaustoffen mit Primärrohstoffen (Normen, Einsatzgebiete)
- Güteüberwachung zur besseren Akzeptanz (System der Eigen-/Fremdkontrolle)
- definierte Einbauweisen
- Kontrolle des Verbleibs für bestimmte Ersatzbaustoffe durch ein Ersatzbaustoffkataster

Ersatzbaustoffverordnung (EBV)

Änderungen gegenüber früher (TR der LAGA):

- rechtsverbindliche bundeseinheitliche Verordnung, direkt gültig für alle Beteiligten (Erzeuger, Aufbereiter, Verwerter, Abnehmer, Behörden)
- verbindliche Güteüberwachung mit Eigen-/Fremdüberwachung für „jedes Gramm“
- Eluatherstellung (2:1 statt 10:1)
- neue Ersatzbaustoffklassen (RC 1-3, BM 1-3, BM-F, GS, ..) mit definierten Einbautabellen
- Anzeige- und Katasterpflicht für bestimmte Ersatzbaustoffe
- Dokumentation

Bundeseinheitliche Regelungen

EBV wird „erläutert“ durch:

- Vollzugshilfe der LAGA in Form von FAQ Version 2
- länderspezifische FAQ
- länderspezifische Handlungshilfen, Erläuterungen (teilweise Anpassung/Überarbeitung früherer Dokumente)
- Rheinland-Pfalz: Arbeitsgruppe wurde 2021 unter Obmannschaft des LfU im Auftrag des MKUEM eingerichtet, um vorbereitende Arbeiten zur Umsetzung der EBV durchzuführen

www.kreislaufwirtschaft-bau.rlp.de

MINISTERIEN ▾



Bündnis Kreislaufwirtschaft-Bau

Ersatzbaustoffverordnung

Recycling-Materialien

Service



NEUE VERORDNUNG AB 01.08.2023

Ersatzbaustoffverordnung (EBV)

Mit dem In-Kraft-Treten der bundesweit gültigen Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV bzw. EBV) am 01.08.2023 ergeben sich grundlegende Veränderungen für die Verwertung von mineralischen Ersatzbaustoffen.

WEITERE INFORMATIONEN >

Aktuelle Nachrichten

[ALLE NACHRICHTEN](#)

22.05.2024

30.04.2024



www.kreislaufwirtschaft-bau.rlp.de

Auf einen Blick



FAQs Rheinland-Pfalz

Hier finden Sie die nach aktuellem Stand landesspezifischen FAQs zur Ersatzbaustoffverordnung.



Liste der güteüberwachten Betriebe

Hier finden Sie die Liste der nach EBV güteüberwachten Produzenten von RC-Baustoffen. Aktueller Stand: Mai 2024, nach PLZ sortiert.



Archiv

Hier finden Sie eine Übersicht bisheriger Leitfäden, Dokumente und Rundschreiben. Die neuen Auflagen finden Sie im Bereich Service.



ÜBER UNS

[Kontakt](#)
[Impressum](#)
[Datenschutz](#)
[Sitemap](#)
[Erklärung zur Barrierefreiheit](#)

NÜTZLICHE LINKS

[Ministerien](#)

INFOS

[Pressemittellungen](#)



www.kreislaufwirtschaft-bau.rlp.de

MINISTERIEN



Bündnis Kreislaufwirtschaft-Bau Ersatzbaustoffverordnung Recycling-Materialien Service



STARTSEITE > ERSATZBAUSTOFFVERORDNUNG

Ersatzbaustoffverordnung

Seit dem 01.08.2023 gelten die Regelungen der **Ersatzbaustoffverordnung**. Hier finden Sie fortlaufend aktualisiert alle für Rheinland-Pfalz gültigen Rundschreiben, Merkblätter, Entscheidungshilfen und weitere Informationen rund um die EBV.

Abgrenzung gefährlich/nicht gefährlicher Abfall



Entscheidungshilfe Deponien



Informationsschreiben des Ministeriums



LAGA FAQ



Leitfaden Boden



Leitfaden Grundwasser



Rundschreiben zum Vollzug des Bodenschutzrecht



Unsortiertes Gemisch von Bauschutt

Ersatzbaustoffkataster

Die Verwendung anzeigepflichtiger mineralische Ersatzbaustoffe wird von der zuständigen Behörde in einem Ersatzbaustoffkataster dokumentiert. Solange das Ersatzbaustoffkataster noch in der Erstellung ist, werden Excel-Formulare zur Verfügung gestellt, die vor dem Hintergrund einer einheitlichen Datenstruktur zu verwenden sind. Diese sind auszufüllen und digital an die jeweils zuständige Behörde (SGD Nord / SGD Süd) zu senden. Der digitalen Version ist ein eingescannter Ausdruck des Formulars mit Unterschrift des Verwenders beizulegen. Die Unterschrift dient als Versicherung der

Wichtige Dokumente

- Rundschreiben Zuständigkeiten im Rahmen der EBV (MKUEM v. 09.08.2023):
 - grundsätzlich zuständig für die EBV ist die Obere Abfallbehörde (SGD Nord, SGD Süd)
 - für den Bereich des Straßenbaus und der Unterhaltung sowie Verwaltung öffentlicher Straßen bzgl. Entscheidungen nach § 21 EBV und Anzeigepflichten nach § 22 EBV ist der Straßenbaulastträger zuständig
 - Anerkennung von Güteüberwachungsgemeinschaften und Betrieb des Ersatzbaustoffkatasters durch das LfU

Wichtige Dokumente

- Rundschreiben zum Ende der Abfalleigenschaft von mineralischen Ersatzbaustoffen (MKUEM v. 11.12.2023):

Ende der Abfalleigenschaft für BM-0; BM-F0; BG-0, BM0*; BM-F0*; BG-F0*, BM-F1; BG-F1 und RC-1 – für letzteren gilt: sofern in güteüberwachten Anlagen hergestellt

- Positionspapier zur zukünftigen Entsorgung von teerhaltigem Straßenaufbruch (MKUEM v. 28.11.2023):

Unter bestimmten Randbedingungen ist eine Verwertung von teerhaltigem Straßenaufbruch für eine Übergangszeit bis zum 01.08.2028 möglich.

Thermische Behandlungskapazitäten sollen bis dahin zur Verfügung stehen.

Wichtige Dokumente

- Vorläufige Vollzugshilfe zur EBV in Verbindung mit § 10 Abs. 1 der AwSV (MKUEM v. 22.04.2024)

Ein festes Gemisch kann gemäß § 10 Absatz 1 Nr. 2 AwSV als nicht wassergefährdend eingestuft werden, wenn der Einbau nach den Einbauweisen 12 bis 15 und 17 nach den Vorgaben der Anlage 2 der EBV zulässig ist.

RC-1, ZM, BM-0, BM-0*, BM-F0*, BG-0*, BG-F0*, GS-0, GS-1, HS, SWS-1, GKOS, SKG



Leitfaden Boden des LBM



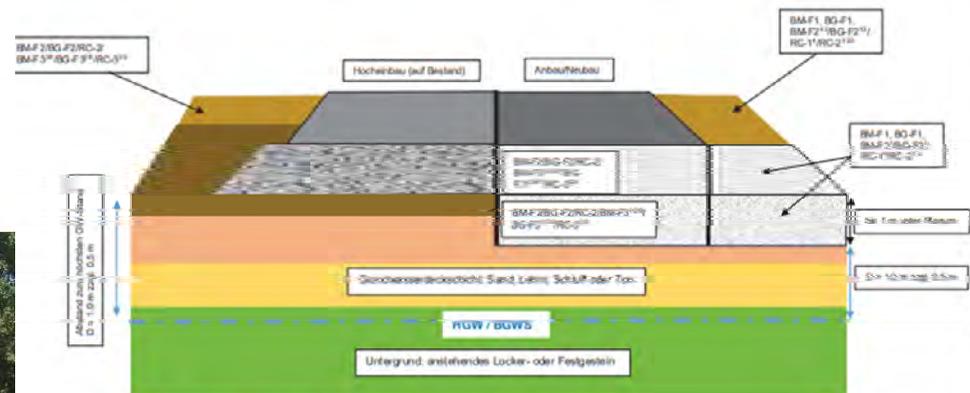
LEITFADEN FÜR DEN UMGANG MIT BODEN-
MATERIAL UND UNGEBUNDENEN/GEBUNDENEN
STRASSENBAUSTOFFEN HINSICHTLICH
VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG

Leitfaden für den Geschäftsbereich des Landesbetriebes Mobilität



Straßenkörper

Konfiguration für Grundwassereckschichten: **günstig**
Außerhalb von Wasserschutzbereichen



Materialklasse G15* kann ohne Einschränkungen verwendet werden.

Bundeseinheitliche Regelungen

Es sind auch weiterhin Fragen noch nicht beantwortet:

- geogene Belastung von z.B. Lavaschlacke (Cu, Ni überschreiten die Überwachungswerte). Nur noch als BM-Material (BM-F 3) verwertbar?
- Lieferschein für Asphalt enthält den Hinweis, dass Gleisschotter (GS 1) zugegeben wurde – Dokumentationspflicht, Grundwasserabstand auch bei kleineren Reparaturmaßnahmen erforderlich?
- Dokumentationspflicht bei Hausanschlüssen – Durch wen?
- Herstellung von Pflastersteinen mit z.B. RC-Material oder anderen Ersatzbaustoffen – Unterliegt die Verwendung dieser Pflastersteine der EBV?

Güteüberwachung



Güteüberwachung



Anhang 1: Das System der Gütesicherung Rheinland-Pfalz

Güteüberwachung

- Freiwillige Teilnahme am „System der Gütesicherung Rheinland-Pfalz“ wurde abgelöst durch die verbindliche Güteüberwachung für alle Ersatzbaustoffe

vor einem Jahr:

17 Firmen mit insgesamt 47 RC-Baustoffen

heute nach Ersatzbaustoffverordnung verpflichtend:

ca. 78 Firmen mit ca. 185 Ersatzbaustoffen

- überwiegend RC-1 Material; Anteil von RC-2 u. RC-3 weniger als 10 %

Güteüberwachung

- Zuständigkeitsbereich Regionalstelle Neustadt an der Weinstraße: Etwa 80% der vor Einführung der EBV behördlich bekannten stationären Betriebe haben eine Güteüberwachung eingeführt. Von den restlichen etwa 20% haben die meisten zugesagt, eine Güteüberwachung vor Vermarktung von Ersatzbaustoffen sicherzustellen, einige Betriebe haben auch das Geschäftsfeld aufgegeben
(Quelle: Hr. Pietrzyk, SGD Süd Regionalstelle NW)

Zwischenbilanz

Ziel	Ziel erreicht ?
▪ Bundeseinheitliche Regelungen	✓
▪ Höhere Qualität der Ersatzbaustoffe	✓
▪ Verhinderung schädlicher Umwelteinwirkungen auf Boden und Grundwasser	✓ sofern EBV beachtet wird
▪ Gleichwertigkeit mit Primärbaustoffen	? Abfallende-VO ist in Arbeit

Zwischenbilanz

Ziel

- Erhöhung der Einbaumengen
- Schonung des Deponieraums
- Kontrolle Verbleib Materialklasse 3 durch Ersatzbaustoffkataster
- Akzeptanz

Ziel erreicht ?

? / -

Teilweise geringere Annahmemengen bei Aufbereitungsanlagen

?

?

Materiaklassen 2 u. 3 kaum auf dem Markt

? / -

zu bürokratisch aufgrund der Dokumentationspflichten

Ausblick

- Artikel 5 der MantelV:
 - Überprüfung der Auswirkungen des Vollzugs der Regelungen auf die Verwertung mineralischer Abfälle bis zum 01.08.2025; ggf. Anpassung der Verordnung
 - wissenschaftlich begleitetes Monitoring mit Bericht an den Deutschen Bundestag (01.08.2027)
- Abfallende-Verordnung (Eckpunktepapier 28.12.2023)
- Fortschreibung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)
- Regelungen für den „Hochbau“ (Landesbauordnungen)?

Fazit

- Die erste Hürde ist genommen.
- Es ist nicht so schlimm, wie von manchen prognostiziert.
- Es besteht noch viel Aufklärungsarbeit.
- Der bürokratische Aufwand sollte reduziert werden – weniger Dokumentationspflichten.
- 2. Novelle der EBV sollte zeitnah erfolgen, um die (nicht gewollten) Einschränkungen zu beheben.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Bei Fragen melden Sie sich gerne bei uns:

Viktoria Meiser
E-Mail: viktoria.meiser@lfu.rlp.de
Tel.: 06131 6033-1312

